

Verordnung der Bundesregierung

Aufhebbare Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

1. Lockerung des Irak-Embargos
2. Neuregelung der bei der Ausfuhrgenehmigungserteilung zu verwendenden Vordrucke zur Gewährleistung eines reibungslosen Genehmigungsverfahrens
3. Erhöhung der Freigrenzen für die Meldung von grenzüberschreitenden Zahlungen

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 021 (423) — 651 09 — Au 142/91 — vom 25. Juli 1991 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 20. Juli 1991 im Bundesanzeiger Nr. 133.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 18. Juli 1991

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. März 1991 (BAnz. S. 2069), wird wie folgt geändert:

1. § 69 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 stehen der Verbringung folgender Erzeugnisse in den Geltungsbereich dieser Verordnung nicht entgegen:

- a) Erzeugnisse mit Ursprung in oder Herkunft aus Irak oder Kuwait, die vor dem 7. August 1990 ausgeführt worden sind;
- b) Erzeugnisse mit Ursprung in Irak, deren Einfuhr durch den vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen aufgrund seiner Resolution 661 (1990)¹⁾ eingesetzten Sanktionsausschuß gemäß § 23 der Resolution 687 (1991)²⁾ genehmigt worden ist.

¹⁾ § 6 der Resolution 661 (1990) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen lautet: Der Sicherheitsrat „beschließt, gemäß Regel 28 der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats einen aus sämtlichen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß des Sicherheitsrats einzusetzen, mit dem Auftrag, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen, dem Rat Bericht zu erstatten und Bemerkungen und Empfehlungen dazu vorzulegen:

- a) Prüfung der vom Generalsekretär vorzulegenden Berichte über den Stand der Durchführung dieser Resolution;
- b) Einholung weiterer Informationen von allen Staaten über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur wirksamen Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution.“

²⁾ § 23 der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen lautet: Der Sicherheitsrat „beschließt, daß der Sicherheitsratsausschuß gemäß Resolution 661 (1990) bis zu einer Beschlußfassung durch den Sicherheitsrat nach Ziffer 22 bevollmächtigt ist, Ausnahmen von dem Verbot der Einfuhr aus Irak stammender Rohstoffe und Erzeugnisse zu genehmigen, soweit dies notwendig ist, um sicherzustellen, daß auf irakischer Seite ausreichende Finanzmittel zur Durchführung der in Ziffer 20 genannten Aktivitäten vorhanden sind.“

Die Einfuhr von Erzeugnissen gemäß Buchstabe b bedarf der Genehmigung. Die Einfuhrgenehmigung ist auf einem Vordruck nach Anlage E3 zu beantragen und zu erteilen. Antragsberechtigt ist nur der Einführer.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 gelten nicht für die folgenden Erzeugnisse:

- a) Alle Erzeugnisse, die ausschließlich für medizinische Zwecke bestimmt sind;
- b) Nahrungsmittel, soweit sie dem mit der Resolution des Sicherheitsrates 661 (1990) eingesetzten Sanktionsausschuß gemeldet worden sind;
- c) Güter und Lieferungen für die notwendigen Bedürfnisse der Zivilbevölkerung, soweit sie durch den unter Buchstabe b genannten Ausschuß des Sicherheitsrates in dem vereinfachten und beschleunigten „Kein-Einwand“-Verfahren entsprechend der Resolution 687 (1991)³⁾ genehmigt worden sind.

Die Ausfuhr der genannten Erzeugnisse bedarf der Genehmigung. Die Ausfuhrgenehmigung ist auf einem Vordruck der Anlage A5 zu beantragen und zu erteilen. Antragsberechtigt ist nur der Ausführer.“

c) In Absatz 5 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Darüber hinaus gilt das Verbot nicht für andere Dienstleistungen als Finanzdienstleistungen, die notwendigerweise in Zusammenhang stehen mit den Erzeugnissen, die Absatz 3 Buchstabe b unterfallen, oder dem Gebrauch der in Absatz 4 genannten Erzeugnisse.“

³⁾ § 20 der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen lautet: Der Sicherheitsrat „beschließt, mit sofortiger Wirkung, daß das in Resolution 661 (1990) enthaltene Verbot des Verkaufs und der Lieferung von Rohstoffen und Erzeugnissen an Irak, mit Ausnahme von Medikamenten und medizinischen Lieferungen, und das Verbot diesbezüglicher Finanztransaktionen weder Anwendung findet auf Nahrungsmittel, die dem Sicherheitsratsausschuß gemäß Resolution 661 (1990) zur Situation zwischen Irak und Kuwait notifiziert werden, noch, vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses nach dem vereinfachten und beschleunigten „Kein-Einwand“-Verfahren, auf Güter und Versorgungsgegenstände zur Deckung ziviler Grundbedürfnisse, wie sie im Bericht des Generalsekretärs vom 20. März 1991 und in weiteren Ermittlungen des humanitären Bedarfs durch den Ausschuß festgestellt werden.“

2. § 69b wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „aller“ durch das Wort „von“ und das Wort „Verkäufer-“ durch das Wort „Versendungs-“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Satz 1 gilt nicht für die in § 69a Abs. 3 und 4 genannten Erzeugnisse.“

Artikel 2

Die Außenwirtschaftsverordnung wird weiter wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefaßt:
„2. die Ausfuhrgenehmigung auf einem Vordruck nach Anlage A 5b oder A 5b/1 erteilen.“
2. Nach Anlage A 5b wird eine Anlage A 5b/1 gemäß der Anlage zu dieser Verordnung eingefügt.

Artikel 3

Die Außenwirtschaftsverordnung wird ferner wie folgt geändert:

1. In § 59 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „zweitausend“ durch das Wort „fünftausend“ ersetzt.
2. In § 61 wird in Nummer 2 a das Wort „zwanzigtausend“ durch das Wort „fünfzigtausend“ ersetzt.
3. In § 69 Abs. 3 wird das Wort „zweitausend“ durch das Wort „fünftausend“ ersetzt.

Artikel 4

1. Artikel 1 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. April 1991 in Kraft.
2. Artikel 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
3. Artikel 3 Nr. 1 und 3 treten mit Wirkung vom 1. August 1991 in Kraft.
4. Artikel 3 Nr. 2 tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Bonn, den 18. Juli 1991

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Anlage

Ausfuhrgenehmigung (§ 17 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung) zusammen mit der Ausfuhrerklärung der Versandzollstelle vorzulegen.		(Anlage A5b/1 zur AWV)		NICHT ÜBERTRAGBAR !													
Bundesamt für Wirtschaft Frankfurter Str. 29-31 6236 Eschborn 1		1. Antragsnummer 		2. Antragsdatum 													
A5b/1																	
Gültig bis :																	
7. Ansprechpartner beim Antragsteller 		Durchwahl Ansprechpartner 		Auftragsnummer/Aktenzeichen des Antragstellers 													
8. Antragsteller, Name/Firma noch Name/Firma 		Antragsteller		Zollnummer des Antragstellers 													
Telefon 		Telex/Telefax/Teletext 		Straße 													
Postfach 		Postleitzahl 		Ort 													
9. Name/Firma noch Name/Firma 		Empfänger		Firmenummer 													
Telefon 		Telex/Telefax/Teletext 		Straße 													
Postfach 		Postleitzahl 		Ort 													
Branche/Aktivität des Empfängers 		Länder Nr. 		Bestimmungsländ 													
10. Lfd.Nr. Ware ☐ ja ☐ Fertigungsunterlagen ☐ ja ☐ Technologieunterlagen ☐ ja ☐ Typ/Modell/Programmname/Werkstoff+ Nr./... (übliche Handelsbezeichnung) Warenbezeichnung (übliche Handelsbezeichnung der Ware) Noch Warenbezeichnung <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">Maßeinheit</td> <td style="width: 15%;">Menge</td> <td style="width: 15%;">Nr. der Ausfuhrliste</td> <td style="width: 15%;">Warennummer nach WZ/AHSIst</td> <td style="width: 15%;">Wert/Einheit in DM</td> <td style="width: 15%;">Gesamtwert in DM</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table> Warenbeschreibung Hersteller 						Maßeinheit	Menge	Nr. der Ausfuhrliste	Warennummer nach WZ/AHSIst	Wert/Einheit in DM	Gesamtwert in DM						
Maßeinheit	Menge	Nr. der Ausfuhrliste	Warennummer nach WZ/AHSIst	Wert/Einheit in DM	Gesamtwert in DM												
Nebenbestimmungen																	
Dem Antragsteller wird auf seinen Antrag genehmigt, die vorstehende(n) (und/oder in den Anlagen zu diesem Bescheid genannte(n)) Ware(n), Fertigungsunterlage(n) oder Technologieunterlage(n) auszuführen, wenn sowohl Käuferland und Bestimmungsländ als auch Käufer und Empfänger mit den in diesem Bescheid genannten Angaben übereinstimmen. Diese Ausfuhrgenehmigung befreit nur von der Ausfuhrbeschränkung des Außenwirtschaftsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt. Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesamt für Wirtschaft, 6236 Eschborn/Ts., Frankfurter Str. 29-31 Widerspruch erhoben werden. Eschborn, den Im Auftrag																	

Für zollamtliche Eintragungen

[illegible]

Durchschrift der Ausfuhrgenehmigung (Anlage A5b/1 zur AWV) **NICHT ÜBERTRAGBAR !**

(§ 17 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)
zusammen mit der Ausfuhrgenehmigung der
Versandzollstelle vorzulegen.

Bundesamt für Wirtschaft
Frankfurter Str.29-31
6236 Eschborn 1

1 Antragsnummer

2 Antragsdatum

A5b/1**Gültig bis :**

7 Ansprechpartner beim Antragsteller

Durchwahl Ansprechpartner

Auftragsnummer/Aktenzeichen des Antragstellers

8 Antragsteller, Name/Firma

Antragsteller

Zollnummer des Antragstellers

keine Zollnummer

noch Name/Firma

Straße

Postfach

Telefon

Telex/Telefax/Teletext

Postleitzahl

Ort

9 Name/Firma

Empfänger

Firmennummer

identisch mit

Käufer

noch Name/Firma

Straße

Postfach

Telefon

Telex/Telefax/Teletext

Postleitzahl

Ort

Branche/Aktivität des Empfängers

Länder Nr.

Bestimmungsländ

10

Lfd.Nr.

Ware

Fertigungsunterlagen

Technologieunterlagen

ja ☐ja ☐ja ☐**Warenbeschreibung**

Typ/Modell/Programmname/Werkstoff- Nr./... (übliche Handelsbezeichnung)

Hersteller

Warenbezeichnung (übliche Handelsbezeichnung der Ware)

Noch Warenbezeichnung

Masseinheit

Menge

Nr. der Ausfuhrliste

Warennummer nach WvzAHStat

Wert/Einheit in DM

Gesamtwert in DM

Nebenbestimmungen

Dem Antragsteller wird auf seinen Antrag genehmigt, die vorstehende(n) (und/oder in den Anlagen zu diesem Bescheid genannte(n)) Ware(n), Fertigungsunterlage(n) oder Technologieunterlage(n) auszuführen, wenn sowohl Käuferland und Bestimmungsländ als auch Käufer und Empfänger mit den in diesem Bescheid genannten Angaben übereinstimmen. Diese Ausfuhrgenehmigung befreit nur von der Ausfuhrbeschränkung des Außenwirtschaftsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesamt für Wirtschaft, 6236 Eschborn/Ts., Frankfurter Str. 29-31 Widerspruch erhoben werden.

Eschborn, den

Im Auftrag

Für zollamtliche Eintragungen

[illegible]

Begründung**A. Allgemeines****1. Lockerung des Irak-Embargos**

Durch Ratsverordnung (EWG) Nr. 2340/90 (ABl. Nr. L 213), zuletzt geändert durch Ratsverordnung (EWG) Nr. 811/91 (ABl. Nr. L 82) und die Verordnung (EWG) Nr. 3155/90 (ABl. Nr. L 304), geändert durch Ratsverordnung (EWG) Nr. 542/91 (ABl. Nr. L 60) hat die Europäische Gemeinschaft in Übereinstimmung mit den entsprechenden Resolutionen des UN-Sicherheitsrates nach der Invasion und Besetzung Kuwaits durch irakische Truppen ein Handelsembargo gegenüber dem Irak verhängt. Diesem Embargo wurde im deutschen Recht durch Änderung der Außenwirtschaftsverordnung Rechnung getragen, um die Sanktionsbewehrung der EG-Vorschriften zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat nunmehr mit der Verabschiedung der Resolution 687 (1991) die Bedingungen für einen Waffenstillstand zwischen dem Irak und den alliierten Streitkräften festgelegt und gleichzeitig die Modalitäten für eine Lockerung des Handelsembargos beschlossen. In Übereinstimmung mit der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrates hat die Gemeinschaft ihre o. a. Verordnungen nunmehr geändert, um die entsprechenden Bestimmungen der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrates, die sich mit der Bereitstellung von Medikamenten, Nahrungsmitteln sowie Materialien und Lieferungen für die notwendigsten Bedürfnisse der Zivilbevölkerung befassen, umzusetzen (Verordnung [EWG] Nr. 1194/91, ABl. Nr. L 15 vom 7. Mai 1991, S. 37). Die EG-Verordnung ist unmittelbar geltendes Recht in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Änderung der Außenwirtschaftsverordnung paßt den Wortlaut der AWW an die geänderte Rechtslage an.

2. Neuregelung der bei der Ausfuhrgenehmigungserteilung zu verwendenden Vordrucke.

Die Neuregelung zu den bei Ausfuhrgenehmigungserteilung zu verwendenden Vordrucke soll ein reibungsloses Genehmigungsverfahren gewährleisten.

3. Erhöhung der Freigrenzen für die Meldung grenzüberschreitender Zahlungen. Anpassung der Ausnahmeregelungen im Hinblick auf Zahlungen von geringer Höhe.

Die Maßnahmen sehen in beschränktem Umfang eine Wiedereröffnung der Märkte vor, um in notwendigem Umfang die Versorgung der irakischen Bevölkerung zu sichern, ohne zusätzliche Aufwendungen von deutscher Seite zu erfordern. Die, wenn auch geringe, Wiederbelebung des Wirtschaftsverkehrs kann sich auf den deutschen Markt im Einzelfall tendenziell

nur preissenkend auswirken, ohne daß sich dies im vorhinein quantifizieren läßt. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, werden von den Maßnahmen nicht erwartet.

B. Im einzelnen**Zu Artikel 1***Zu Nummer 1*

Die in Artikel 1 enthaltene Regelung setzt die Neufassung der Ausnahmen vom geltenden Irak-Embargo um, die in Artikel 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1194/91 vom 7. Mai 1991 und in dem dort genannten Anhang zu dieser Verordnung enthalten sind.

In einer Protokollerklärung haben Rat und Kommission erklärt, daß die Lieferungen an die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eingesetzte Beobachtungsgruppe der Vereinten Nationen von dem gegenüber dem Irak verhängten Embargo ausgenommen seien.

Der UN-Sanktionsausschuß wird von der Genehmigungsbehörde in einem internen Verfahren eingeschaltet, nachdem dort entsprechende Anträge auf Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gestellt worden sind.

Die Einfuhrgenehmigung ist für Waren der gewerblichen Wirtschaft beim Bundesamt für Wirtschaft, für Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft je nach Zuständigkeit beim Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft oder bei der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung zu beantragen. Die Ausfuhrgenehmigung ist für Erzeugnisse, die ausschließlich für medizinische Zwecke bestimmt sind, sowie für Güter und Lieferungen für die notwendigsten Bedürfnisse der Zivilbevölkerung beim Bundesamt für Wirtschaft, für Nahrungsmittel je nach Zuständigkeit beim Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft oder bei der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung zu beantragen.

Zu Nummer 2

§ 69b wird an die Durchfuhrvorschrift des § 38 AWW angepaßt, der an das Versendungsland anknüpft. Außerdem werden die für die Ein- und Ausfuhr geltenden Lockerungen des § 69a entsprechend auf § 69b übertragen. § 69b war mit der 10. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 9. August 1990 (BAnz. S. 4065) als rein nationale Beschränkung eingeführt worden.

Zu Artikel 2

Die Änderung ist u. a. erforderlich, um der Genehmigungsbehörde zu ermöglichen, je nach Verfahren und Bedarf Ausfuhrgenehmigungen per maschinellem Ausdruck oder im Durchschreibeverfahren zu erteilen.

Zu Artikel 3*Zu Nummern 1 und 3*

Die Meldefreigrenze für Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr ist bisher zweimal angehoben worden: Im März 1974 von 500 auf 1000 DM und im September 1982 von 1000 auf 2000 DM. Von 1982 bis 1989 hat die Zahl der gemeldeten und zu erfassenden Posten von 7,5 auf 9,2 Millionen weiter stark zugenommen. Unter Entlastungsgesichtspunkten sowohl für die Meldepflichtigen wie für die Deutsche Bundesbank hat sich eine Erhöhung der Meldefreigrenze als notwendig erwiesen.

Bezogen auf das Berichtsjahr 1988 hätte eine Anhebung der Meldefreigrenze auf 5000 DM eine Reduzierung der zu meldenden Posten um über 1,1 Millionen oder 13 v. H. zur Folge. Betragsmäßig wäre dagegen nur ein Rückgang von 2 419,1 Mrd. DM auf 2 415,4 Mrd. DM, also um 0,15 v. H. zu verzeichnen. Hierbei handelt es sich allerdings nur um einen Durchschnittswert, die tatsächlichen Rückgänge bei den einzelnen Leistungspositionen fallen recht unterschiedlich aus. Während es Bereiche gibt, wie den Kapitalverkehr, die Kapitalerträge und den Transithandel, in denen die Anhebung der Meldefreigrenze betragsmäßig praktisch ohne Bedeutung wäre, gibt es insbesondere im Dienstleistungsverkehr und bei den Übertragungen Positionen, bei denen die Auswirkungen auf die Meldeergebnisse durchaus spürbar wären. Allerdings halten sich auch in diesen Bereichen die Melderückgänge in vertretbaren Grenzen. Sie erreichen nur bei einigen wenigen relativ unbedeutenden Positionen maximal zwischen 6 und 9 v. H. Insgesamt würden die Ergebnisse der Zahlungsbilanzstatistik nicht spürbar beeinträchtigt.

Nicht berührt werden durch die vorgeschlagene Änderung der Meldefreigrenze solche Meldungen, für die eine Meldefreigrenze nicht besteht. Das sind die Meldungen der Seeschiffahrtsunternehmen (§ 67 AWW) und die Meldungen der Geldinstitute über Zahlungen im Reiseverkehr sowie über Zins- und Dividendenzahlungen auf inländische Wertpapiere (§ 69 Abs. 2 Nr. 2 und 4 AWW).

Zu Nummer 2

Die Anhebung der Freigrenze für die Erstattung der Z 2/Z 3-Meldungen steht in innerem Zusammenhang mit der Anhebung der allgemeinen Meldefreigrenze für Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr. Sie entspräche der bisherigen Praxis, die Freigrenze für die Z 2/Z 3-Meldungen immer auf das 10fache der allgemeinen Meldefreigrenze festzusetzen. Diese Maßnahme stellt für die Meldepflichtigen eine Erleichterung dar. Beeinträchtigungen bei der Ermittlung der statistischen Ergebnisse sind hierdurch nicht zu erwarten.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Bestimmungen der Verordnung.

Der Zeitpunkt, zu dem die Lockerung des Irak-Embargos in Kraft treten soll, entspricht dem in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1194/91 vom 7. Mai 1991 bestimmten Datum.

Da Meldungen im Zahlungsverkehr mit dem Ausland für den Zeitraum eines Monats erstattet werden, ist die Änderung der Meldebestimmungen für den 1. August vorgesehen. Für die Anhebung der Freigrenze für die Erstattung halbjährlicher anstelle monatlicher Z 2/Z 3-Meldungen waren rückwirkend Meldungen zum 1. Juli 1991 vorzusehen.

